

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie
an der Universität Regensburg
Vom 7. August 2006**

geändert durch Satzung vom 27. Juli 2007
und durch Satzung vom 5. Juni 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Modulkatalog, Punktekonto
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Sonderregelungen für Behinderte

Bachelorprüfung

- § 16 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 17 Prüfungsfristen
- § 18 Studienbegleitende Prüfungen
- § 19 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Abschluss der Bachelorprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 23 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 24 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 25 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Biochemie an. ²Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die grundlegenden Zusammenhänge seines Faches überblickt und die für ein anschließendes Masterstudium oder einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin – für die Universität Regensburg den akademischen Grad "Bachelor of Science" („B. Sc.“).

§ 4

Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang ist modularisiert. ²Alle Module sind in Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare) unterteilt, die zum Zwecke der Anerkennung innerhalb des European Credit Transfer Systems (ECTS) mit Leistungspunkten (LP) bewertet werden. Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistungspunkte ist ein Leistungsnachweis, der durch eine studienbegleitende Prüfung erbracht wird.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Der Studiengang ist aus insgesamt 15 Modulen aufgebaut, in denen jeweils das Lehrangebot der Biochemie sowie der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer zusammengefasst ist.
- (3) Der zeitliche Umfang der für das Bachelorstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt höchstens 191 Se-

mesterwochenstunden (SWS) und mindestens 180 Leistungspunkte (LP). Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs im Modulkatalog (§ 8 Abs. 1).

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Biochemie wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus vier Mitgliedern besteht.
- (2) ¹Je zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichsräten der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin (NWF III) und der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV - Chemie und Pharmazie (NWF IV) aus dem Kreis der Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulergesetzes (BayHSchPG) für das Fach Biochemie gewählt. ²Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Planung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.
- (7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

- (9) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Gutachter. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche automatisch als Prüfer bestellt. ⁴Der Prüfer bestellt den Beisitzer.
- (2) ¹Zum Prüfer können grundsätzlich alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Bachelorprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg bestellt werden. ²Zum Gutachter für die Bachelorarbeit dürfen nur Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG bestellt werden; das Nähere regelt § 20 Abs. 2. ³Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg in dem Prüfungsfach oder einem verwandten Fach tätig ist.
- (3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Prüfer aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgestellt. ²Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen |

genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Den Prüfungsbewertungen dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde liegen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt:
- bis 1,5 = sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5 = gut
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) Eine Studienleistung bzw. Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 8

Modulkatalog, Punktekonto

- (1) ¹Die Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln der angebotenen Module werden den Studierenden im Modulkatalog der Universität Regensburg mitgeteilt. ²Die dort enthaltenen Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang Biochemie werden vom Prüfungsausschuss (§ 5) verabschiedet und gelten jeweils für ein Jahr. ³Bei Änderungen der Modulbeschreibungen ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.
- (2) ¹Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm abgelegten Prüfungsleistungen verzeichnet. ²Zu Ende seines Bachelorstudiums erhält der Absolvent einen bestätigten Auszug seines Kontos (Transcript of Records) als Studiennachweis, in den nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen werden.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
²Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anspruch den nach dieser Ordnung erforderlichen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte fest. ²Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 7 gebildet wurden. ³Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ⁴Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht dem in § 7 geregelten Notensystem, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁵Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 22 erfolgen dann nicht. ⁶In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Ausschluss von der Beratung und der Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von

einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält,
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

²In besonderen Fällen kann die Leitung der Hochschule Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat ohne triftige Gründe von studienbegleitenden Prüfungen zurück oder versäumt er ohne triftige Gründe diese ganz oder teilweise, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Prüfer schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.
- (3) ¹Bei anerkanntem Versäumnis oder Rücktritt veranlasst der Prüfungsausschuss, dass die versäumte Prüfungsleistung - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachgeholt wird. ²Wenn der versäumte Prüfungstermin nicht fristgemäß nachgeholt wird, gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidung, ob der

Kandidat von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen einschließlich eventueller Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; war der Kandidat ohne eigenes Verschulden gehindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

§ 15

Sonderregelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit.
- (3) Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen 15 Module, die durch mindestens 168 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden:

- a) Mathematik
- b) Physik
- c) Biophysik
- d) Allgemeine Chemie
- e) Physikalische Chemie
- f) Anorganische Chemie
- g) Organische Chemie
- h) Biologie I
- i) Biologie II
- j) Genetik
- k) Mikrobiologie
- l) Biochemie I
- m) Biochemie II
- n) Biochemie III
- o) Nebenfachmodul;

Leistungspunkte (LP) aus vorgeschriebenen Praktika können nicht durch Leistungspunkte (LP) aus anderen Veranstaltungen ersetzt werden;

2. der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten (LP).

§ 17

Prüfungsfristen

- (1) Das Bachelorstudium soll in der Regel zum Ende des sechsten Fachsemesters durch Nachweis der 180 Leistungspunkte gemäß § 16 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Kann ein Studierender am Ende des siebten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss des Bachelorstudiums nötigen 180 Leistungspunkte nicht vorweisen, gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können

die ausstehenden Leistungen innerhalb des folgenden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (3) Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (4) Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 17a

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters der Nachweis folgender Modulteilprüfungen zu führen:
 1. Vorlesung Physikalische Grundlagen der Biochemie (Modul Biophysik)
 2. Anorganisch-chemischer und Physikalisch-chemischer Teil, (Modul Allgemeine Chemie)
 3. Übungen zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen (Modul Biologie I)
- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal zum darauf folgenden Termin wiederholt werden. ³Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 18

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden müssen Nachweise über die Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten Lehrveranstaltungen erwerben. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum oder Seminar wird nach der erfolgreichen Erledigung der vorgegebenen Zahl von Aufgaben in der Regel mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bestätigt; eine Benotung erfolgt in der Regel nicht. ³Die erfolgreiche Teilnahme an benoteten Lehrveranstaltungen

wird aufgrund mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten oder Kolloquien festgestellt.

- (2) ¹Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Der Prüfungsmodus (mündlich / schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (4) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen.
- (5) Soll eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muss sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer bewertet werden. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.
- (6) ¹Die Meldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Studierenden über das von der Universität Regensburg zur Verfügung gestellte elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ³Die Prüfungen sind jeweils zum ersten möglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (7) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
- (8) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität als bekannt gegeben.
- (10) ¹Studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Für Kandidaten, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. ³Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Nicht abgeschlossene Praktikumsleistungen können bei Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, im darauf folgenden Semester beendet werden. ⁵Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes nur einmal wiederholt werden.
- (11) Eine freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist unzulässig.
- (12) Bei Versäumnis oder Rücktritt von Praktika gilt § 11 entsprechend.

§ 19

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel nach Abschluss der Module Biochemie II und III angefertigt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Biochemie endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 1. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester,
 2. der erfolgreiche Abschluss der in § 16 Nr. 1 Buchst. a bis n aufgeführten 14 Module.
 3. bei nicht bestandener Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 17a) der Nachweis über ein fristgemäß erfolgtes Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung (§ 17a Abs. 2 Satz 3).
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt, oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
 3. die Bachelorprüfung im Studiengang Biochemie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen nach der Anmeldung mitzuteilen.

§ 20

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Problem aus einem Gebiet der Biochemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ²Die Bachelorarbeit muss gebunden sein und kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und muss sowohl eine englische als auch eine deutsche Zusammenfassung enthalten. ³Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und ihre Betreuung erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2, der hauptberuflich an der NWF III oder der NWF IV tätig ist und eines der Fächer Biochemie, Biophysik, Chemie oder Pharmazeutische Chemie vertritt. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Betreuer anzuzeigen und aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit soll sieben Wochen nicht überschreiten. ²Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einen Monat verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die schriftliche Fassung der Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet; die Bewertung der Arbeit hat innerhalb eines Monats nach Abgabe zu erfolgen. ²Einer der Gutachter ist der Betreuer der Arbeit. ³Von der Beurteilung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ⁴Soll die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens "ausreichend" beurteilt ist; andernfalls ist sie nicht bestanden. ²Ist die Bachelorarbeit bestanden, so wird ihre Note gemäß § 7 errechnet. ³Die bestandene Bachelorarbeit wird mit zwölf Leistungspunkten gewichtet. ⁴Liefert der Kandidat die Bachelorarbeit nicht fristgerecht ab (§ 20 Abs. 4 Satz 4) oder wird die Bachelorarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist dieser Teil der Bachelorprüfung erstmals nicht bestanden.

- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit als "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 22

Abschluss der Bachelorprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 16 erfolgreich absolviert sind, die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und der Kandidat damit die erforderlichen 180 Leistungspunkte (LP) erworben hat.
- (2) ¹In einer Anlage zum Bachelorzeugnis werden die aus den Noten der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen errechneten Einzelnoten der unter § 16 Nr. 1 aufgeführten Module angegeben. ²Setzt sich die Prüfung zu einem Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird die Note des Moduls als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten, benoteten Einzelleistungen errechnet.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Bachelorarbeit sowie der unter § 16 Nr. 1 aufgeführten Module. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) ¹Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Abs. 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung und die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 24

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzte Schreibweise „B. Sc.“) beurkundet und die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufgeführt. ³Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG ausgestellt.
- (3) ¹Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 1. die Gesamtnote (vergleiche § 22 Abs. 3),
 2. Thema, Fach und Prüfer der Bachelorarbeit.²Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records (§ 8 Abs. 2 Satz 2) beigelegt, das folgende Angaben enthält:
 1. die Noten aller Module (vergleiche § 22 Abs. 2 Satz 1),
 2. eine nach Modulen gegliederte Aufschlüsselung der erfolgreich abgelegten Einzelleistungen,
 3. die Note der Bachelorarbeit.
- (4) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind. ³Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussvorschriften

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.10.2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. November 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 7. August 2006.

Regensburg, den 7. August 2006

Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 7. August 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2006.

